

15.11.2021

Lkw-Maut-Rückerstattung: Was Neuanmelder und Altkunden jetzt beachten müssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Mautrückerstattungen aufgrund der EuGH Entscheidung vom 28 Oktober 2020, Rs. C-321/19 informieren. Die BGL-Kooperationspartner eClaim GmbH („eClaim“) und Hausfeld Rechtsanwälte LLP („Hausfeld“) haben im vergangenen Jahr für über 15.200 Unternehmen Mautrückerstattungsansprüche gestellt und setzen diese Ansprüche nun mithilfe von Testverfahren durch.

Aufgrund des weiterhin hohen Interesses an der Teilnahme an einem so großvolumigen Verfahren, und der hierdurch effizienten und kostengünstigen Durchsetzung, werden eClaim und Hausfeld auch in diesem Jahr für Neuanmelder Ansprüche jedenfalls ab 2018 geltend machen.

I. Informationen für Neuanmelder:

- **Neuanmelder** können sich noch **bis zum 08.12.2021** auf www.mautzurueck.de für die Mauterstattung bei den BGL-Kooperationspartnern eClaim und Hausfeld registrieren und ihre Daten auf der dazugehörigen Plattform eingeben. Dies ist die letzte Möglichkeit zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche im Rahmen des BGL-Kooperationsangebotes mit eClaim und Hausfeld, wodurch Ihre Mautrückerstattungsansprüche ab mindestens 2018, bei voller Übernahme des Kostenrisikos, durchgesetzt werden.
- Die BGL-Kooperationspartner bieten den Unternehmen die Durchsetzung sämtlicher Maut-Erstattungsansprüche für den Zeitraum **01.01.2018 bis 30.09.2021** komfortabel im Paket an:
 - Ansprüche aus der **Gesetzesänderung** für den Zeitraum 28. Oktober 2020 bis 30.09.2021,
 - **Über die Gesetzesänderung hinausgehende Ansprüche** für den Zeitraum 28. Oktober 2020 bis 30.09.2021, sowie
 - Ansprüche für den **Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 27.10.2020** (vor der Gesetzesänderung).

- **Eine Geltendmachung nur einzelner Teile des Pakets ist leider nicht möglich**, da sich Ansprüche, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, im Rahmen einer rechtssicheren, effizienten und kostengünstigen Verfahrensabwicklung nicht trennen lassen.

II. Informationen für Bestandskunden:

- **Bestandskunden** haben inzwischen eine E-Mail vom BGL-Kooperationspartner eClaim mit einem Link erhalten, über den sie erneut Zugang zur eClaim-Plattform erhalten und ihre Daten für eine erste Teilrückzahlung ergänzen, sowie die bereits eingegebenen Daten überprüfen, sowie die benötigten Nachweisdokumente hochladen können.
 - In diesem Rahmen werden unter dem Reiter „Registrierungsdaten“ bspw. Datenänderungen zu Ihrem Unternehmen (etwa zu Umstrukturierungen, Auflösungen etc.) abgefragt, um für Ihr Unternehmen korrekte und vollständige Anträge zu stellen.
 - Im Reiter „Mautzahlungen 1/2“ werden Fragen zu den bereits erfolgten Mautrückerstattungen und Nachzahlungen gestellt, da diese Zahlungsströme bei der Höhe der Mautrückerstattungen einberechnet werden. Sammeln Sie für den **28.10.2020 bis einschließlich 30.09.2021** folglich Ihre BAG-Bescheide zu Nachzahlungen und Mautrückerstattungen (z.B. für Hilfstransporte). Die Bescheide müssen zum jetzigen Zeitpunkt nicht hochgeladen werden!
 - In diesem Reiter stellen wir zudem wenige Fragen zu Ihrem Fuhrpark, um die Höhe der Rückerstattungen überprüfen zu können. In diesem Reiter müssen zuletzt noch die Nachweisdokumente für den Zeitraum **28.10.2020 bis einschließlich 30.09.2021** hochgeladen werden. Im Detail erläutert dieser Abschnitt, wie Sie die relevanten Mautbelege erhalten können.
 - Zur schnelleren Bearbeitung der Fälle möchten wir den interessierten Unternehmen die folgenden Hinweise mit auf den Weg geben:
 - Bitte laden Sie **ausschließlich Originale** der monatlichen Mautaufstellungen von Toll Collect bzw. monatliche oder zweiwöchige Original-Mautaufstellungen Ihres EETS-Anbieters (EETS-Anbieter sind ausschließlich: Axxès, Total Energies, Telepass, Toll4Europe und tolltickets) als pdf-Datei in die eClaim-Datenmaske hoch. Darüber hinaus laden Sie bitte keine weiteren Dateien (keine Excel-Listen, keine csv-Dateien, Zip-Dateien oder sonstige Erläuterungen) in der eClaim-Datenmaske hoch.
 - Abrechnungen von anderen Unternehmen wie UTA, DKV, SVG, Shell u.a. können wir für diesen Zeitraum leider nicht akzeptieren, da diese Abrechnungen vom BAG nicht als

Nachweisdokumente akzeptiert werden. Auch Einzelfahrtennachweise können nicht verwendet werden.

- Vermeiden Sie handschriftliche Bemerkungen oder sonstige Bearbeitungen der pdf-Dateien. Fragen Sie kostenlos bei TollCollect oder Ihrem EETS-Anbieter neue Belege an, sofern Ihnen die Belege nicht korrekt vorliegen sollten.

- Auf Basis dieser Datengrundlage ermittelt Hausfeld Ihre Rückerstattungsansprüche und stellt eine schnelle Durchsetzung Ihrer Teilrückerstattungsansprüche aus der Gesetzesänderung sicher.
 - Des Weiteren haben Sie auf der eClaim-Plattform unter dem Tab „Mautzahlungen 2/2“ die Gelegenheit, **fehlende Daten aus der Zeit vor dem 28.10.2020 zu ergänzen und bestehende Angaben zu prüfen** und ggf. zu korrigieren. Zur Nachweisführung kontrollieren Sie bitte, ob Sie die korrekten, relevanten Dokumente hochgeladen haben und tauschen Sie die Dokumente bei Bedarf aus.

- Bitte sehen Sie davon ab, sich eigenständig auf dem Portal des BAG anzumelden, welches das BAG für die Mautrückerstattungsansprüche aufgrund der Gesetzesänderung im November eröffnet hat. Die entsprechenden Ansprüche werden im Rahmen der umfassenden Anspruchsgeltendmachung durch die BGL-Kooperationspartner Hausfeld und eClaim durchgesetzt. **Eine Geltendmachung nur einzelner Teile des Pakets ist leider nicht möglich**, da sich die Ansprüche, die sich auf den gleichen Zeitraum beziehen, – wie bereits erwähnt – im Rahmen einer rechtssicheren, effizienten und kostengünstigen Verfahrensabwicklung nicht trennen lassen.

Sofern darüber hinaus Fragen offenbleiben, finden Sie hier Antworten auf häufige Fragen. Sollten anschließend noch offene Punkte im Hinblick auf die Anspruchsgeltendmachung bestehen, wenden Sie sich bitte an: service@eclaim.de.

i.V.

Dr. Belger